

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Master Applied Entrepreneurship, M.Sc.
Hochschule:	Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Standort:	Lemgo
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Der Zugang darf nicht auf Absolventen von Bachelorprogrammen, in denen exakt 30 Arbeitsstunden als Gegenwert für einen Leistungspunkt angesetzt wird, beschränkt werden. (§ 8 Abs. 1, 2 StudakVO (Begründung MRVO))

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates an zwei Stellen nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zugangsvoraussetzung für den zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang „Applied Entrepreneurship“ ist gemäß § 4 Abs. 1 der Studiengangsprüfungsordnung ein erster Studienabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten, bei dem ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass eine Beschränkung des Zugangs auf Absolventen von Bachelorprogrammen, in denen exakt 30 Arbeitsstunden als Gegenwert für einen Leistungspunkt angesetzt wird, unzulässig ist:

Gemäß § 8 Abs. 1 StudakVO (Begründung MRVO) sind Leistungspunkte das „quantitative Maß“ für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. Die Verwendung des ECTS-Systems macht dabei Studienleistungen im europäischen Hochschulraum vergleichbar und erleichtert, wie auch § 8 Abs. 1 StudakVO (Begründung MRVO) betont, die gegenseitige Anerkennung. In der Studienakkreditierungsverordnung wird dabei bewusst kein starres Äquivalent für einen Leistungspunkt definiert, sondern vielmehr festgelegt, dass für einen Kreditpunkt ein Wert zwischen 25 und 30 Arbeitsstunden angesetzt werden kann. Für jeden Studiengang muss zwar ein konkreter Stundenwert in diesem Korridor festgelegt werden; dass dieser Stundenwert im Fall eines Masterstudiengangs darüber hinaus den Zugang zu diesem Programm prädisponiert, kann aus der Studienakkreditierungsverordnung nicht abgeleitet werden und stünde der o.g. Zielsetzung des ECTS-Systems, nämlich einer Erleichterung der Anerkennung, entgegen. § 8 Abs. 2 StudakVO legt stattdessen lediglich fest, dass für „den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums [...] 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt“ werden; dieser Planungsvorgabe wird im Fall des zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengangs durch die Erfordernis, einen ersten Studienabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten nachzuweisen, entsprochen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Aufgrund von unklaren Formulierungen in den Studiengangsunterlagen war eine eigene Sachstandsermittlung des Akkreditierungsrats zu Status und Funktion des gemäß § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung obligatorischen „Beratungsgesprächs“ erforderlich:

Dieses „Beratungsgespräch“ wird nach Auskunft der Hochschule mit Studienbewerbern und damit vor der Immatrikulation geführt. Die in dieser Hinsicht missverständliche Formulierung in § 4 Abs. 2 („Studierende“) will man kurzfristig anpassen.

Die Hochschule erklärt weiterhin, dass es sich um ein reines „Beratungsgespräch“ handele, dessen Ausgang keinerlei Auswirkungen für die (Nicht)Zulassung eines Bewerbers habe. Das Gespräch diene vielmehr der Selbstreflexion der Kandidaten, der Evaluation der Erwartungen dieser an das Studium sowie der Ermittlung der individuellen Vorbildung und Bedarfe der zukünftigen Studierenden. Damit sollen die Studienbewerber in die Lage versetzt werden, selbstständig zu entscheiden, ob sie sich in diesen Studiengang immatrikulieren wollen.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Studienbewerber in geeigneter Form über diese Zielsetzung informiert werden. Der Akkreditierungsrat teilt zudem die Auffassung der Gutachter, dass es damit grundsätzlich möglich ist, zu überprüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen zum Absolvieren des Studienprogramms vorliegen.